

**Amt für Wasser
und Abfall**

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

**Office des eaux
et des déchets**

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Stephan Bürki
Direktwahl +41 31 633 39 78
e-mail stephan.buerki@bve.be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 254118

EINSCHREIBEN
Bühlmann Recycling AG
Alteisen, Metalle, Baumaterial
Crauxstr. 4
1797 Münchenwiler

4. Mai 2018

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung



Gemeinde	Münchenwiler
Gesuchsteller	Bühlmann Recycling AG Crauxstr. 4 1797 Münchenwiler
Standort	Bühlmann Recycling AG Crauxstr. 4 1797 Münchenwiler
Koordinaten	2°57'6"876 / 1°19'6"356
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Erteilte Bewilligung nach	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA Betrieb einer – privaten Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen Entgegennahme und Behandlung von – Holzabfällen – Metall-, Kunststoff- und Papierabfällen – Altfahrzeugen und Altreifen – elektrischen und elektronischen Geräten – Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen
Betriebsnummer VeVA	0669 00001
Gültigkeit der Bewilligung	31. Dezember 2020
Verantwortliche Person	Hansueli Bühlmann, Geschäftsleitung
Telefon	026 672 33 00 / 026 672 33 01
Fax	026 672 33 09
E-Mail	hu.buehlmann@bbr.ch

Beurteilungsgrundlagen

- Organigramm QUAMS - BBR vom 1. Mai 2018
- Fachkompetenzmatrix der Bühlmann / REVAG Betriebe vom 1. Mai 2018
- Liste 8: Sonderabfälle [S] vom 25. April 2018 zum Gesuch mit beantragtem LVA Code 15 01 10 [S]
- Gesuch vom 13. April 2018 zur Ergänzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 23. Dezember 2016
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 23. Dezember 2016
- Recycling- und Entsorgungsvertrag für den direkten Kanal von Swico vom 19. Dezember 2016 mit unbefristeter Vertragsdauer
- Gesuch vom 11. November 2016 zur Ergänzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 23. Dezember 2015 mit den LVA Code 16 01 10 [S] und 16 05 04 [S]
- Grundvertrag SENS Recycler für Elektro- und Elektronikaltgeräte vom 3. Oktober 2016 gültig bis 31. Dezember 2019
- Schreiben des AWA zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen des AWA vom 16. Juni 2016
- Begehung und Besprechung vom 22. Dezember 2015
- Gesuch um Erneuerung und Erweiterung vom 4. September 2015
- UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 30. Juni 2005
- Vorakten

Beurteilung des Vorhabens

- Der Betrieb ist baupolizeilich bewilligt, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktionstüchtig vorhanden. Die erforderliche Fachkompetenz ist nachgewiesen und die Betriebsabläufe sind genügend dokumentiert. Die nachgesuchte Bewilligung kann erteilt werden.
- Mit dem Schreiben des AWA vom 16. Juni 2016 zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen wurde über die betriebsspezifischen Änderungen per 1. Juli 2016 informiert. Die erforderlichen Anpassungen sind in dieser abfallrechtlichen Betriebsbewilligung umgesetzt.

Bewilligung

Die Bewilligung enthält die hiermit bewilligten Änderungen in kursiver Schrift dargestellt.
Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 30 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

Auflagen

1. Aufhebung der bisherigen Bewilligung

- 1.1. Die abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA vom 23. Dezember 2016 wird mit dem Inkrafttreten dieser Bewilligung aufgehoben.

2. Betriebsreglement

- 2.1. Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Der Betrieb fällt unter diese Bestimmungen. Das BAFU wird zu gegebener Zeit ein Musterreglement bereitstellen.

Wenn das Musterreglement vorliegt, wird das AWA die Bewilligungsnehmerin unter einer Fristansetzung von drei Monaten auffordern, gemäss besagtem Muster für den Betrieb ein Betriebsreglement zu erstellen.

3. Altmetall und Altwaren

3.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

Kunststoffabfälle		D151, R151, R153
Metallabfälle, inklusive ausgedienter Geräte ohne Motorenantrieb		R151, R153
Papier- und Kartonabfälle		R151
15 01¹	Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10 [S]	<i>Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind</i>	R151, R153
16 01	Abfälle von Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger	
16 01 03 [ak]	Altreifen	3011, 3022
16 01 04 [ak]	Altfahrzeuge	3015, 3022
16 01 06 [ak]	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	3015, 3022
16 01 07 [S]	Ölfilter	R151
16 01 10 [S]	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	R153
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04 [S]	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)	D151, R153
17 04	Metalle (einschliesslich Legierungen)	
17 04 10 [S]	Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R151
17 04 11 [ak]	Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	3022
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfälle	
19 12 95 [ak]	Schrottschutt und Wagenwischgut	3022

- 3.2. *Unter dem Code 15 01 10 [S] dürfen nur vollständig entleerte Stahl- und Kunststoffässer angenommen werden. Fässer mit Rückständen von Stoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften von mehr als 0.1% des Fass-Nenninhaltes gelten nicht als leer und dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.*
- 3.3. Unter dem Code 16 01 10 [S] dürfen nur ausgebaute Airbags angenommen werden. Die maximale Lagermenge für ausgebaute Airbags beträgt 200 kg.
- 3.4. Unter dem Code 16 05 04 [S] dürfen ausschliesslich halonfreie Feuerlöscher verwertet werden. Halonlöscher dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.

¹ Bewilligung um Abschnitt 15 01 mit Code 15 01 10 [S] erweitert; Ergänzung vom 4. Mai 2018

- 3.5. Die Altreifen müssen unter Dach oder in geschlossenen Containern gelagert werden.
- 3.6. Ankommende Altfahrzeuge mit Klimaanlage sind in einer separaten Liste zu erfassen (Eingangsdatum, Marke, Typ und Farbe). Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 3.7. Altfahrzeuge müssen vor dem Zusammendrücken gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Trockenlegen durch das Entfernen von Betriebsflüssigkeiten" vom 10. April 2012 trockengelegt werden. Unter das Trockenlegen fällt auch die fachgerechte Entfernung der Kältemittel bei Klimaanlage. Dazu müssen im Betrieb folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Ein Mitarbeiter der Firma muss über die Fachbewilligung Kältemittel gemäss Art. 7 ChemRRV verfügen.
 - Im Betrieb muss ein vorschriftskonformes Klimateilservicegerät vorhanden sein.
- 3.8. Batterien und Akkumulatoren sind in Kunststoffpaloxen auf befestigten Flächen unter Dach zu lagern.
- 3.9. Mit Lebensmitteln verunreinigte Verpackungen, Kunststoffabfälle etc. sind auf befestigten Flächen in gedeckten, dichten Mulden oder unter Dach zu lagern.
- 3.10. Die Klassierung gebrauchter Gebinde richtet sich nach der Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen" vom 7. Februar 2013. Gebrauchte Gebinde fallen unter Metall- resp. Kunststoffabfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak], wenn sie vollständig entleert sind und keine besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten haben.

4. Elektrische und elektronische Geräte

- 4.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09 [S]	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	R151
16 02 11 [ak]	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten	7011
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	3025
16 02 97 [ak]	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen	3025
16 02 98 [ak]	Altmetallkabel	3025
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R151

- 4.2. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, sind in geeigneten Gebinden (Kunststoffboxen oder Fässer) in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern, die maximale Lagermenge beträgt 2000 kg.
- 4.3. Der Umgang mit den entgegengenommenen Geräten hat gemäss Arbeitshandbuch der SENS zu erfolgen.
- 4.4. Die Kühlgeräte dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.
- 4.5. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei gravierenden Entsorgungsproblemen, (z. B. radioaktive Komponenten), ist das AWA unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Holzabfälle

5.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

Naturbelassenes Holz		D151, R151
Restholz		D151, R151
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung	
03 01 04 [S]	Problematische Holzabfälle	D151, D152, R151, R152
03 01 98 [ak]	Restholz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 03 01 04 oder 03 01 05 fällt	7011, 7032
15 01	Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 03 [ak]	Verpackungen aus Holz (Altholz)	7011, 7032
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 97 [ak]	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	7011, 7032
17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle	D151, D152, R151, R152
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle	
17 06 05 [S]	Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	R153
17 09	Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle)	
17 09 03 [S]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	R153
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	
19 12 06 [S]	Problematische Holzabfälle	D151, D152, R151, R152
19 12 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 07 fallen (Altholz)	7011, 7032
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen	
20 01 37 [S]	Problematische Holzabfälle	D151, D152, R151, R152
20 01 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen	7011, 7032

- 5.2. Unter dem Code 17 06 05 [S] dürfen ausschliesslich Fenster mit asbesthaltigem Fenstertkitt angenommen werden.
- 5.3. Unter dem Code 17 09 03 [S] dürfen ausschliesslich Kugelfangmaterialien (Gummi, Holz) angenommen werden oder Bauabfälle, die im direkten Zusammenhang mit den Abfällen unter Code 17 06 05 [S] stehen.
- 5.4. Die Bewilligungsnehmerin führt eine Eingangskontrolle durch und dokumentiert diese. Die Dokumentation umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über Art und Menge des Materials. Sie liegt bei Inspektionen zur Einsicht vor.

- 5.5. Der Umschlag und die Lagerung der Holzabfälle haben gemäss bewilligtem Nutzungs- und Entwässerungskonzept zu erfolgen.
- 5.6. Problematische Holzabfälle sind von den übrigen Holzabfällen zu trennen. Von gemischten Abfällen aussortierte Holzabfälle gelten entweder als Altholz oder als problematische Holzabfälle. Die Vermischung von problematischen Holzabfällen mit anderen Holzabfällen ist verboten.
- 5.7. Qualitätskontrolle, Probenahme und Analyse der Holzabfälle sind gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Kontrolle der Qualität von Holzabfällen" durchzuführen. Die Resultate der Qualitätskontrolle sind jeweils umgehend und unaufgefordert dem AWA zuzustellen. Die Analysenresultate sind während 5 Jahren aufzubewahren. Bei Überschreitungen der in der Vollzugshilfe angegebenen Richtwerte sind die eingeleiteten Massnahmen dem AWA mitzuteilen.

6. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

- 6.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

12 01	Abfälle aus der Oberflächenbearbeitung von Metall und Kunststoff	
12 01 18 [S]	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	D151
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02 [S]	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	D151, R151
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen	
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151, R152
20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	R151
20 01 97 [S]	Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten	D151

- 6.2. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.

7. Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen

- 7.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):
Im Rahmen der privaten Sammelstelle dürfen Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe angenommen werden (z. B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte und Batterien, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser, andere Chemikalien und Gifte, Leuchtstoffröhren, Motoren- und Speiseöl).
- 7.2. Nicht angenommen werden dürfen:
 - regelmässig anfallende, branchentypische Sonderabfälle des Gewerbes (z.B. Farbabfälle aus Malerbetrieben)
 - Sprengstoffe, Waffen und Munition (Auskunft durch Kantonspolizei, Tel. 031 638 60 60)
 - radioaktive Substanzen (Auskunft erteilt das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, Tel. 031 322 96 14)
 - infektiöse Abfälle
- 7.3. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.

- 7.4. Die gesammelten Sonderabfälle werden ausschliesslich zwischengelagert und sind entsprechend den Vorschriften der VeVA zu kennzeichnen und mit den vorgeschriebenen Begleitscheinen regelmässig einem autorisierten Empfänger abzugeben. Die in Kleinbinden angelieferten Sonderabfälle können unter dem LVA-Code 20 01 97 [S] zusammengefasst werden. Dagegen werden Altöl, Speiseöl, Batterien, Farben, Medikamente usw. einzeln codiert und mit separatem Begleitschein abgegeben.
- 7.5. Ausser beim Speiseöl und beim klar spezifizierten Motorenöl dürfen Sonderabfälle weder zusammengeschüttet noch vermischt werden.
- 7.6. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur über Auffangschalen aus lagergutbeständigem Material, geschützt vor Regen und Schlagregen, gelagert werden. Keinesfalls dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten wie Motorenöl, Farben, Lösemittel, Säuren etc. in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden gelangen. Um dies zu gewährleisten, sind für den Havariefall geeignete Utensilien (Bindemittel, Abdichtmaterial) bereitzustellen.
- 7.7. Die in Gebinden angelieferten Sonderabfälle müssen so voneinander getrennt gelagert werden, dass im Fall einer Havarie keine gefährlichen chemischen Reaktionen wie Explosionen, Bildung von toxischen Gasen, Hitzeentwicklung ablaufen können. Insbesondere müssen saure, alkalische, oxidierende, brennbare und nicht identifizierbare Stoffe voneinander getrennt werden (dies kann beispielsweise durch die Verwendung von lagergutbeständigen Auffangschalen oder Transportkisten erreicht werden). Wässrige Sonderabfälle sind frostsicher zu lagern.
- 7.8. Für den Betrieb einer Sammelstelle für Sonderabfälle muss der Betreiber wie auch dessen Mitarbeitende geschult sein. Das Fachwissen ist innerhalb von 5 Jahren durch Wiederholungsschulungen zu aktualisieren. Die Teilnahme an Schulungen ist nachzuweisen.
- 7.9. Während den Öffnungszeiten muss geschultes Personal anwesend sein. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Sammelstelle abzuschliessen.

8. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle

- 8.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (www.apps.be.ch/egi/) einzureichen.

9. Sicherheitsvorkehrungen

- 9.1. Für Havariefälle, zum Beispiel Ölverluste, sind die nötigen Bekämpfungsmittel wie Ölbinder bereitzustellen. Vorkommnisse mit ausfliessenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei oder der Feuerwehr zu melden.
- 9.2. Die Bewilligungsnehmerin hat Vorkehrungen zu treffen, damit keine Abfälle illegal abgelagert werden (z.B. durch Verbotstafeln, Absperrungen, Umzäunungen usw.). Wenn trotzdem unzulässiges Material zugeführt wird, ist dieses umgehend in einer bewilligten Abfallbehandlungsanlage zu entsorgen.

10. Meldepflicht

- 10.1. Spezielle Vorfälle wie Schwierigkeiten mit Abfällen oder wiederholt zurückgewiesene Abfälle sind unverzüglich dem AWA zu melden.
- 10.2. Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals erfolgen. Das Quartal ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine Sonderabfälle angenommen wurden.

- 10.3. Die Bewilligungsnehmerin meldet einmal jährlich die erforderlichen Angaben über die angenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak] nach Art. 12 Abs. 4 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Das Jahr ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine anderen kontrollpflichtigen Abfälle angenommen wurden.
- 10.4. Die Bewilligungsnehmerin meldet dem AWA innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres die Menge der im vergangenen Jahr in der Sammelstelle angenommenen Sonderabfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (Farben, Medikamente, Chemikalien, Lösemittel, Altöl usw.) per E-Mail an abfall.awa@bve.be.ch. Wurde in einer Periode keine Sonderabfälle in der Sammelstelle angenommen, ist eine Meldung über 0 kg zu bestätigen.
- 10.5. Die Bewilligungsnehmerin stellt dem AWA einmal jährlich ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in VVEA Anhang 1 genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft sowie über die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen zu. Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen, dies ab dem Jahr 2019.

11. Veränderungen am Betrieb

- 11.1. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen, Verlegung des Betriebsstandortes und Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden.

12. Dauer der Bewilligung

- 12.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **31. Dezember 2020**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Verlängerungsgesuch zu stellen.

13. Gebühr

- 13.1. *Für diese Ergänzung der Bewilligung ist gestützt auf Anhang VIII, Ziffer 3.9 GebV eine Gebühr von Fr. 300.-- zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.*

Hinweise

- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Folgende Merkblätter, Vollzugshilfen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik und sind zu beachten:
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen"
 - Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Altmetallverwertungsbetriebe (AWA, März 2007)
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten"
 - Faktenblatt Leuchtmittel (BUWAL, Juni 2005)
 - *Faktenblatt Leere ungereinigte Verpackungen (EcoServe, Juli 2015)*
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen"

- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
 - die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstösst
 - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden
 - Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen
 - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, mit den Abfällen zusammenhängende Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren und Proben zu erheben. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.
- Zu beachten sind Bedingungen und Auflagen anderer Behörden insbesondere in den Bereichen Bauvorschriften, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Brandverhütung, Arbeitnehmerschutz.
- Das AWA kann, gestützt auf die GebV, für Mahnungen eine Gebühr bis zu Fr. 80.- erheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Gegen Bestimmungen, die unverändert aus der Bewilligung vom 23. Dezember 2016 übernommen worden sind, kann nicht Beschwerde geführt werden.

Freundliche Grüsse

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Zur Eröffnung per Einschreiben an

- Bühlmann Recycling AG, Crauxstr. 4, 1797 Münchenwiler

Kopie an

- Regierungsstatthalteramt, Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
- Gemeinde Münchenwiler, Gemeindeschreiberei, 1797 Münchenwiler
- AWA/Eg, Rs

Anhang

Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
EGI	Entsorgungsgenehmigung via Internet
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998
SENS	Stiftung Entsorgung Schweiz
SWICO	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4.12.2015

Behandlungscodes mit den zugehörigen Prozesscodes

D151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	
D152	Zusammenführen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)	
R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	7011
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)	7032
R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)	3011 3015 3022 3025

Prozesscodes

3011	Sortieren
3015	Trockenlegen, Entfrachten und/oder Zerlegen
3022	Schreddern
3025	Zerkleinern und Trennen
7011	Zwischenlagern von Transportbehältern (Transportbehälter werden nicht geleert)
7032	Zusammenfügen und zwischenlagern (ohne Sortierung)